

Der eingesperrte Ort ist von den Posten, Fuhrleuten und Reisenden gänzlich zu vermeiden. Zu diesem Behufe muß die Sperrung mittelst Anschlags an den Orten, wo der zu nehmende Abweg angeht, bekannt gemacht werden. Wenn der inficirte Ort jedoch nicht wohl zu umfahren ist, darf darinnen weder gesütert, noch sich sonst aufgehalten werden, auch das Fuhrwerk mit keinen Ochsen oder Kühen bespannt seyn. Waaren, Habseligkeiten und dergleichen Sachen, wodurch die Ansteckung weiter verbreitet werden kann, dürfen durchaus nicht durch dergleichen inficirte Orte geführt, sondern müssen daselbst abgeladen werden. Wenn solche aber gleichwohl durchgebracht würden, sollen sie bei der an dem Gordon vorzunehmenden Visitation angehalten, in den mit der Seuche behafteten Ort wieder zurückgebracht, und wenn nichts ansteckendes mehr zu besorgen ist, weshalb wenigstens 2 Monate vorbei zu lassen sind, confiscirt werden. (v. Salza, Handbuch der sächs. Poliz. II. S. 374—378.)

## D.

Dächer, s. Baupolizei. — Bauwesen.

Darren, s. Bierbraupolizei.

Degen. Die Gewohnheit, Degen zu tragen, ist bekanntlich unter den nicht zum Militär gehörenden Personen abgekommen. Sonst war das Tragen derselben Rathspersonen in größern Städten, vornehmen Kaufleuten, berühmten Malern, Bildhauern, Kleinuhrmachern und andern Künstlern, Gold- und Silberarbeitern, Handelsdienern, Buchdruckern und Papiermachern, Barbieren, Badern, Verückenmachern und deren Gesellen, den Hoffschützen, Hofgärtnern, Meisterköchen der Fürsten und vornehmsten Staats-, Hof- und Kreisbeamten, Conditoren, Apothekern, Steinschneidern, Mechanicis, Orgelmachern, Musicis, Tapetenwürkern, Kupferstechern, Stück- und Freigießern, Schwerdtsegen, Gold- und Silberdrahtziehern, Goldschlägern, Gold- und Seidenstickern, Jägern, Schreibern, die bei Hofrathen, Doctoren und andern Personen in Diensten stehen, Agenten und allen Bürgern und Einwohnern, die mit ihrem Gewehr auf Wachen ziehen, erlaubt.

Im Königreiche Sachsen ist zu Verhütung gefährlicher Thätlichkeit allen denjenigen, welchen ihr Amt, Stand und Geschäft, oder besondere Erlaubniß solches nicht gestattet, das Tragen von Degen, Säbeln, Hirschfängern, verborgenen Stiletten und andern Gewehren verboten. Reisenden ist jedoch das Gewehr zu ihrer Vertheidigung nachgelassen. Wer diesem Verbote zuwider han-